

# Ein rechtliches Minenfeld?

Die technischen Möglichkeiten der Videoüberwachung sind vielfältig und reichen von einfachen Kameras über Webcams bis hin zu Drohnen und sogenannten Dashcams, die in Fahrzeugen installiert werden. Der korrekte Betrieb von Videoüberwachungssystemen beinhaltet nicht nur technische und organisatorische Herausforderungen. Der Beitrag zeigt auf, was Unternehmen bezüglich der rechtlichen Grundlagen beachten müssen und wie sich diese auf den Betrieb von Videoüberwachungssystemen auswirken.




© Depositphotos, Baletire?

Von Maria Winkler

Werden mit einer Videokamera Personen gefilmt, die identifiziert werden können, handelt es sich um eine Datenbearbeitung im Sinn des Datenschutzgesetzes. Entsprechend müssen die gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt werden. Sind auch Mitarbeitende betroffen, müssen zudem arbeitsrechtliche Grenzen für die Datenbearbeitungen durch den Arbeitgeber beachtet werden. Das Bewusstsein um die Existenz und die Bedeutung des

Rechts, selbst bestimmen zu können, was mit den eigenen Daten passiert, ist stark gestiegen; dies nicht zuletzt wegen einiger in den Medien öffentlichkeitswirksam diskutierter Fälle von (angeblichen) Datenschutzverletzungen. So haben beispielsweise auch Videoüberwachungen durch Unternehmen bereits zu Interventionen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) geführt. Nicht zuletzt deshalb ist es empfehlenswert, bereits bei der Evaluation von Videoüberwachungssystemen die rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für natürliche und für juristische Personen sowie für Bundesorgane ist das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) anwendbar. Es legt Grundsätze fest, welche bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet werden müssen. Dazu zählen beispielsweise die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung, der Transparenz der Datenbearbeitung sowie der Datensicherheit. Wie sich diese Grundsätze auf den Einsatz von Videoüberwachungssystemen auswirken, wird im Folgenden kurz aufgezeigt.



**Mit Gewissheit  
in einer sicheren  
Umgebung.**



Sicherheit ist Ihr Schlüssel zum Erfolg. Wir entwickeln baulich-technische Sicherheitskonzepte und unterstützen Sie bei der Projektierung, Evaluierung und Implementierung Ihrer Safety- und Security-Lösungen. Damit Sie sicher in die Zukunft blicken können. // [www.siplan.ch](http://www.siplan.ch)

**siplan**  
Integrale Sicherheitsplanung

## Das Partnerprogramm für Planer von Sicherheitssystemen.



**Planen leicht gemacht:** Wir unterstützen Sie und Ihre Kunden mit innovativen Produkten und Lösungen in hochwertiger Qualität. Für die fachkundige Planung von Sicherheitssystemen bieten wir Ihnen partnerschaftliche Beratung, individuelle Hilfestellung und vieles mehr. Alles aus einer Hand, Gebäudesicherheit mit System: [www.bosch-sicherheitssysteme.ch](http://www.bosch-sicherheitssysteme.ch)



**BOSCH**  
Technik fürs Leben





**Wo eine Videoüberwachung «droht», muss dies gut erkennbar sein.**

### Rechtmässigkeit der Videoüberwachung

Datenbearbeitungen und somit auch Videoüberwachungen dürfen von Privaten grundsätzlich durchgeführt werden, sofern dabei nicht gegen eine gesetzliche Vorschrift verstossen wird. Unternehmen der Privatwirtschaft benötigen daher keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis, um Videoüberwachungen im eigenen Bereich durchzuführen, anders als Behörden (Bund, Kanton oder Gemeinde), deren hoheitliches Handeln gemäss dem für sie geltenden Legalitätsprinzip stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss. Im Gegensatz zu einigen umliegenden Ländern wie beispielsweise Österreich oder Liechtenstein müssen Unternehmen Videoüberwachungsanlagen auch nicht vorgängig bei der Datenschutzbehörde melden oder bewilligen lassen.

Grundsätzlich unzulässig ist aber beispielsweise das Filmen des öffentlichen Raums oder die gezielte Überwachung des Verhaltens der Mitarbeitenden mittels Videokameras. Videoüberwachungen, bei denen Personen gefilmt werden, greifen immer in die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen ein, da diese sich in der Regel nicht gegen die Aufnahmen zur Wehr setzen können. Der EDÖB verweist daher in seinem Merkblatt «Videoüberwachung durch private Personen» darauf, dass eine Videoüberwachung nur rechtmässig ist, wenn ein sogenannter Rechtfertigungsgrund vor-

liegt. Dies kann die Einwilligung der betroffenen Personen sein, eine gesetzliche Grundlage, welche die Aufnahmen erlaubt, oder ein sogenanntes «überwiegendes privates oder öffentliches Interesse». Da die Einwilligung der betroffenen Personen in der Regel nicht so einfach eingeholt werden kann und nur wenige gesetzliche Grundlagen für Videoüberwachungen durch private Unternehmen existieren (ein Beispiel sind Spielcasinos, die gesetzlich verpflichtet sind, aus Sicherheitsgründen gewisse Bereiche mittels Videokameras zu überwachen), muss ein Unternehmen in der Regel ein privates Interesse nachweisen können, das den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen rechtfertigt. Dies wird in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die laufende Videoüberwachung von Restaurants mit dem Zweck, die Aufnahmen für Werbezwecke auf die Website zu stellen, kann hingegen nicht mit einem überwiegenden Interesse des Restaurantbetreibers gerechtfertigt werden. Dazu wäre die Einwilligung aller Personen erforderlich, welche gefilmt werden.

### Datensparsamkeit

Aber auch, wenn ein Sicherheitsinteresse nachgewiesen werden kann, ist nicht jeder Betrieb einer Videoüberwachungsanlage automatisch gesetzeskonform. Zunächst muss überprüft werden, ob der angestrebte Zweck nicht auch mit anderen, gelinderen Mitteln erreicht werden könnte. Kann beispielsweise ein Detailhändler den Diebstahl von Zigaretten, welche vor der Kasse deponiert sind, auch dadurch verhindern, dass er diese in einem versperren Glasgehäuse präsentiert, dann wäre eine Videokamera, mit der auch Kunden und Mitarbeitende gefilmt werden, unverhältnismässig und damit unzulässig.

In der Praxis ist die korrekte Umsetzung dieses sogenannten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (häufig wird auch vom Grundsatz der Datensparsamkeit oder -vermeidung gesprochen) häufig ausschlaggebend für eine positive datenschutzrechtliche Beurteilung des Betriebs einer Videoüberwachungsanlage. So greift eine Videoüberwachung ohne Speicherung der Aufnahmen weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der gefilmten

Personen ein als eine mit Speicherung. Ist eine Speicherung der Aufnahmen erforderlich, dann ist wiederum eine kurze Speicherdauer eher datenschutzkonform als eine lange oder sogar unbefristete Speicherung der Daten. Die zulässige Dauer der Speicherung der Videoaufzeichnungen hängt wesentlich vom Zweck ab, der verfolgt wird. Der EDÖB nennt in seinen Erläuterungen eine Dauer von 24 Stunden als grundsätzlich zulässig, dieser Zeitraum kann aber nicht generalisiert werden. Werden beispielsweise Produktionsräume videoüberwacht, um die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei der Bedienung gefährlicher Maschinen kontrollieren zu können, dann werden die genannten 24 Stunden in der Regel ausreichen. Überwacht hingegen das Unternehmen ein Lager mit wertvollen Waren, dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein allfälliger Verlust oder eine Zerstörung innerhalb von 24 Stunden bemerkt werden wird. In diesem Fall kann, abhängig von den unternehmensinternen Abläufen, auch eine weitaus längere Speicherdauer gerechtfertigt werden.

Zudem sollte jede Kamera so positioniert sein, dass nur das gefilmt wird, was tatsächlich überwacht werden muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Wenn beispielsweise mit einer Videokamera der Eingangsbereich eines Unternehmens aus Sicherheitsgründen überwacht werden soll, dann darf diese nicht so positioniert sein, dass sie auch die dahinter liegende Cafeteria filmt, in der sich regelmässig Mitarbeitende und Kunden aufhalten und die nur durch eine Glastür vom Eingangsbereich getrennt ist.

Um die Investition in ein Videoüberwachungssystem zu schützen und um allfällige Reputationsschäden bei möglichen Verstössen gegen das DSG zu vermeiden, ist daher zu empfehlen, bereits bei der Evaluation des Videoüberwachungssystems die folgenden Fragen mit zu berücksichtigen:

- Für welche Zwecke genau wird die Videoüberwachung eingesetzt?
- Können diese Zwecke auch durch andere Massnahmen erreicht werden, mit denen weniger Personendaten bearbeitet werden?
- Ist es zur Erreichung der Zwecke nötig, dass Personen identifizierbar sind?

- Müssen die Aufnahmen gespeichert werden, um diese Zwecke zu erreichen? Wenn ja, wie lange?
- Wie muss die Videokamera positioniert werden, damit so wenige Personen wie möglich in den gefilmten Bereich kommen, die angestrebten Zwecke aber dennoch erreicht werden?
- Welche Personen benötigen zwingend den Zugriff auf die Videoaufnahmen? Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese zugreifen? Können Zugriffsrechte technisch beschränkt werden?

### Transparenz, Zweckbindung und Datensicherheit

Im Zuge des technischen Fortschritts und insbesondere der immer vielfältiger werdenden Möglichkeiten, Daten zu erheben, zu speichern, zu vervielfältigen und diese via Internet einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich zu machen, kommt der Information der betroffenen Personen eine immer wichtigere Bedeutung zu. Gemäss DSGVO muss jede Datenbearbeitung transparent sein – Videoüberwachungen müssen daher für die betroffenen Personen erkennbar sein. Dies erfolgt in der Regel durch Hinweisschilder, die gut sichtbar angebracht werden müssen, bevor die betroffenen Personen den videoüberwachten Bereich betreten. Wird die Videoüberwachung angekündigt und eine Person betritt dennoch das überwachte Gebäude oder den überwachten Raum, dann kann dieses Verhalten aber in der Regel nicht als Einwilligung interpretiert werden. Dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person keine Wahlmöglichkeit hat. Anders wäre es, wenn nur ein Teil eines Raumes oder eines Gebäudes videoüberwacht wird und dieser nicht zwingend betreten werden muss.

Die Videoaufzeichnungen dürfen zudem nur für die angekündigten oder ersichtlichen Zwecke verwendet werden. Wird beispielsweise in einem Unternehmen der Eingangsbereich aus Sicherheitsgründen gefilmt und wurde dies im Unternehmen so kommuniziert, dann dürfen diese Aufzeichnungen nicht verwendet werden, um zu kontrollieren, ob die Mitarbeitenden die Arbeitszeitbestimmungen korrekt einhalten.

Auf Videoaufzeichnungen dürfen nur berechnete Personen Zugriff haben. Der Zugang zu Räumen oder Schränken, in

denen die Videobänder gelagert werden, Passwörter und Benutzerkennwörter, welche für den Zugriff benötigt werden, müssen daher geschützt werden. Werden alte Datenträger entsorgt, dann muss dies kontrolliert und sicher erfolgen, um zu verhindern, dass Unberechtigte Zugriff auf die Aufnahmen erhalten.

### Videoüberwachung im Arbeitsbereich

Betrifft eine Videoüberwachung auch oder nur Mitarbeitende, dann muss zusätzlich zum DSGVO auch Art. 328b OR mit berücksichtigt werden. Diese Bestimmung beschränkt die Zulässigkeit von Datenbearbeitungen des Arbeitgebers über seine Mitarbeitenden auf die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Eignung des Mitarbeitenden für eine Stelle abklärt oder in denen die Datenbearbeitung für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Eine Videoüberwachung von Mitarbeitenden ist daher in der Regel nur zulässig, wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich ist und nicht weiter geht, als es zur Erreichung des Sicherheitszwecks unbedingt erforderlich ist. Grundsätzlich verboten ist es, das Verhalten von Mitarbeitenden mittels Videokameras zu überwachen (Art. 26 ArGV 3). So wurde beispielsweise vor Kurzem publik, dass in zwei Filialen eines Schweizer Unternehmens Videokameras angebracht wurden und der Filialeiter den Mitarbeitenden in Briefen gedroht hatte, dass er sie bei einem festgestellten Fehlverhalten fristlos entlassen würde. Dies führte neben Zeitungsberichten zu einer Intervention des EDÖB, der ausdrücklich festhielt, dass das Vorgehen unzulässig sei.

Die Mitarbeitenden müssen über die Videoüberwachungen und über den damit verfolgten Zweck informiert werden. Dies kann beispielsweise in internen Reglementen, Weisungen oder Informationsschreiben erfolgen. Eine heimliche Videoüberwachung sollte vermieden werden, da sie nur in sehr engen Grenzen zulässig ist. Denkbar, aber in Literatur und Rechtsprechung teilweise umstritten, ist beispielsweise eine heimliche Überwachung eines Kassenraumes, wenn die betreffenden Mitarbeitenden sich immer nur kurz in dem Raum aufhalten. Wird dabei festgestellt, dass ein Mitarbeitender Geld entwendet, dann kann die Aufnahme als Beweismittel verwendet werden. Liegt der Verdacht einer strafba-

ren Handlung vor, dann ist es jedem Arbeitgeber dennoch anzuraten, die Installation einer Videokamera vorher mit den zuständigen Behörden abzusprechen.

### Herausgabe von Videoaufzeichnungen an die Polizei

Unternehmen, welche Videoüberwachungssysteme betreiben, sollten sich auch grundsätzlich darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen sie die Aufnahmen an Dritte, wie beispielsweise die Polizei, herausgeben dürfen. So ist es zum Beispiel denkbar, dass ein Unternehmen, das sein Gelände oder den Eingang seines Gebäudes videoüberwacht, sich mit einem entsprechenden Gesuch einer Polizeibehörde konfrontiert sieht, wenn in der Nachbarschaft eine Straftat verübt wurde. Liegt eine rechtskräftige Verfügung der Strafverfolgungsbehörde vor, dann können (und müssen) die Aufnahmen bedenkenlos herausgegeben werden. Liegt keine Verfügung vor, dann muss das Unternehmen vor der Herausgabe selbst beurteilen, ob es die Aufnahmen herausgeben darf, was ohne das entsprechende Fachwissen wohl für die meisten Unternehmen schwierig sein wird. Da solche Anfragen in der Praxis häufig vorkommen und die Weiterleitung von Personendaten an unberechtigte Dritte eine Datenschutzverletzung darstellt, empfiehlt der EDÖB den Betreibern von Videoüberwachungsanlagen, im Zweifel eine Verfügung zu verlangen.

### Fazit

Unternehmen sind gut beraten, sich vor der Evaluation eines Videoüberwachungssystems auch um die datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu kümmern. Kann die Videoüberwachung mit Sicherheitsgründen gerechtfertigt werden, dann ist diese in der Regel auch zulässig. Allerdings muss der Betrieb so erfolgen, dass nicht mehr Daten als unbedingt nötig erhoben werden. Denn nicht alles, was technisch möglich ist, ist auch rechtlich zulässig. ■



MARIA WINKLER

ist Juristin und Geschäftsführerin von IT & Law Consulting GmbH, Zug.